

§216

Schwere Fälle

(1) In schweren Fällen des Widerstandes gegen staatliche Maßnahmen, der Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeiten oder des Rowdytums wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. durch die Tat die öffentliche Ordnung oder das sozialistische Gemeinschaftsleben durch Verbreitung von Unruhe unter der Bevölkerung in besonderem Maße gefährdet wird;
2. die Tat von mehreren begangen wird, die sich zur wiederholten Begehung von Straftaten nach §§212, 214 oder 215 zusammengeschlossen haben;
3. der Täter Rädelsführer ist;
4. der Täter wegen einer Tat nach §§ 212, 214, 215 oder § 217 Absatz 2 bereits mit Freiheitsstrafe bestraft ist.

(2) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

(3) Ist die Tatbeteiligung von untergeordneter Bedeutung oder die Tat weniger schwerwiegend, kann der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Verurteilung auf Bewährung, mit Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft werden.

1. Absatz 1 enthält in den Ziffern 1 bis 4 eine abgeschlossene Aufzählung der Erschwerungsgründe.

2. Voraussetzung der Straferschwerung nach Ziff. 1 ist eine über die bei jeder Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit oder Rowdytat vorhandene Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder des sozialistischen Gemeinschaftslebens hinausgehende, durch Verbreitung von Unruhe unter der Bevölkerung hervorgerufene besondere Gefährdung.

Das können z. B. überfallartige Angriffe mit schweren Gewalttätigkeiten, die zur Nachtzeit auf öffentlichen Straßen und Wegen gegen Bürger erfolgen und lebensgefährliche Verletzungen mit Todesfolge herbeiführen oder schwere Gewalttätigkeiten sein, die objektiv terroristischen Charakter tragen und darauf gerichtet sind, einen Bürger wegen seiner gesellschaftlichen Tätigkeit anzugreifen.

3. Zur Straferschwerung nach Ziff. 2 ist der zweckgerichtete Zusammenschluß

mehrerer Personen erforderlich, nicht aber das Vorliegen wiederholter Straftaten nach §§ 212, 214, 215.

4. Zum Begriff des Rädelsführers in Ziff. 3 vgl. § 217 Anrri. 4. Innerhalb einer Zusammenrottung können auch mehrere Personen Rädelsführer sein.

5. Ziffer 4 enthält eine spezielle Regelung des Rückfalls. Die Bestrafung der Vortat muß nach den aufgeführten Bestimmungen des StGB erfolgt sein. Eine frühere Bestrafung nach gleichartigen Bestimmungen des StGB (alt) rechtfertigt die Anwendung der Ziff. 4 nicht. Sofern im Einzelfall die Voraussetzungen der Bestrafung wegen Rückfalls sowohl nach § 44 als auch nach § 216 Ziff. 4 vorliegen, ist § 216 anzuwenden. Ist der Täter wegen eines Verbrechens nach § 216 Ziff. 4 vorbestraft, ist § 44 Abs. 2 zu prüfen.

6. Während die Grundtatbestände erst den Versuch unter Strafe stellen, sind nach § 216 Abs. 2 beim Vorliegen der Qualifizierungsmerkmale auch Vorbereitungshandlungen strafbar.